

Ordnung der Zusatzqualifikation „Praxis der Personalarbeit“

§ 1) Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein mindestens 3-semestriges wissenschaftliches Studium in einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang.
- (2) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden von einem Gremium, das aus Vertretern der beteiligten Unternehmen und der Universität zusammengesetzt ist, geeignet erscheinende Bewerber ausgewählt und das Gremium erteilt die Teilnahmeberechtigung für die Zusatzqualifikation.
- (3) Von den Studierenden wird pro Semester ein Kostenbeitrag von € 275.- erhoben. Sollte dieser Beitrag bis zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters nicht überwiesen sein, behält sich das Gremium vor, die Teilnahmeberechtigung wieder zu entziehen. Die Annahme der Teilnahme wird mit Überweisung des Kostenbeitrages verbindlich. Wird die Teilnahme vorzeitig abgebrochen, kann der Teilnahmebeitrag nicht zurückerstattet werden.

§ 2) Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erteilt der Fachbereich für Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin ein Zertifikat über die abgeschlossene Zusatzqualifikation „Praxis der Personalarbeit“.

§ 3) Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung 2 Semester. Der Studienumfang im Pflichtbereich beträgt pro Semester 6 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende neben den Pflichtveranstaltungen an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere im Rahmen der grundständigen Studiengänge, teilnehmen können.
- (2) In den Semesterferien des Sommersemesters ist ein 12-wöchiges Praktikum im Personalbereich eines Unternehmens zu absolvieren.
- (3) Die betriebliche Praxisphase wird nach den Festlegungen gemäß eines Praktikantenvertrages durchgeführt, der zwischen den Studierenden und den Unternehmen abgeschlossen wird.

§ 4) Abschlussprüfung - Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer
1. an der Freien Universität Berlin für die Zusatzqualifikation „Praxis der Personalarbeit“ zugelassen ist;
 2. die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:
 - Leistungsnachweis aus der Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder der Personalwirtschaftslehre;
 - Beteiligungsnachweise für die Veranstaltungen der Zusatzqualifikation (maximal zulässige Fehlzeit 20%);
 3. einen Praktikumsnachweis erbringt und eine Abschlussarbeit vorgelegt hat.

§ 5) Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- der Abschlussarbeit,
 - der Hausarbeit aus der Veranstaltung der Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder der Personalwirtschaftslehre
 - der Anrechnung der in den Seminaren erbrachten Leistungen
- (2) Die Note der Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:
- der Note der Abschlussarbeit (90%)
 - der Note der Hausarbeit, die im Rahmen der Veranstaltung der Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder der Personalwirtschaftslehre anzufertigen ist (10%)
- (3) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Fragestellung aus dem Kontext des Personalmanagements selbständig mit wissenschaftlich Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen klar und verständlich darzustellen und die Praxisrelevanz des bearbeiteten Themas herauszustellen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann von jedem in der Zusatzqualifikation lehrenden Dozenten sowie von den Betreuern der Praktika in den Unternehmen ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit gegeben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Dabei sollen die Vorschläge bevorzugt berücksichtigt werden, die sich auf ein Problem aus der Praxis beziehen lassen. Vorzugsweise sind Abschlussarbeiten zu vergeben, die sich mit dem Praktikum befassen.

- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Kandidaten zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach § 4, Abs. 1 erfüllt sind. Um eine individuelle Bewertung zu ermöglichen müssen sich die Kandidaten, die die Abschlussarbeit in Gruppenarbeit erstellen, einem abschließenden Kolloquium unterziehen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit endet mit der Vorlesungszeit des 2. Semesters des jeweiligen Zuges im Zusatzstudium. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist beendet werden kann.

§ 6) Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß einzureichen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema im Rahmen des Praktikums betreut hat. Der zweite Prüfer soll aus dem universitären Kontext kommen. Beide Prüfer sind mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzustimmen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. Dieser legt die Endnote im Rahmen der vorausgegangenen Bewertungen fest.